

# Öffentliche Bekanntmachung

## Flurbereinigungsbeschluss

### 1. Anordnung

Gemäß § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, wird für die unter Nummer 2 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Kirchhain und Stausebach ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren angeordnet.

### 2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst die folgenden Grundstücke:

#### **Gemarkung Kirchhain,**

Flur 1, Flurstücke	19/3, 65/1, 69, 101
Flur 3, Flurstücke	1 - 50, 52 - 64, 85, 92/1, 92/2, 93 - 99, 100/1, 100/2, 101 - 121, 122/3 - 122/6, 124

#### **Gemarkung Stausebach**

Flur 1, alle Flurstücke	
Flur 2, Flurstücke	10/3, 15, 16/1, 41
Flur 3, Flurstücke	45 - 50
Flur 4, Flurstücke	109/1, 110, 111, 121/1, 122/1, 124
Flur 9, Flurstücke	73 - 76
Flur 10, Flurstücke	152, 153/1, 158/1
Flur 12, Flurstücke	51 - 55, 66 - 68

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 133 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte (Anlage 1) durch einen orangenen Farbstreifen kenntlich gemacht.

### 3. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: **„Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Kirchhain-Sandfang“**. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes mit Sitz in Kirchhain, Landkreis Marburg-Biedenkopf.

### 4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

- 4.1 Als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
- 4.2 Als **Nebenbeteiligte**:
  - Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
  - andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
  - Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
  - Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
  - Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
  - Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, deren ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben,
  - der Träger des Unternehmens

## **5. Unternehmensträger**

Der Träger des Unternehmens ist der Wasserverband Lahn-Ohm in Gießen.

## **6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **7. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **8. Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde**

Zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, ist das Betreten der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet und die Vornahme von Arbeiten durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde oder der von Ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümern oder Besitzern zu gestatten (§ 35 FlurbG).

## 9. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht und in der Stadt Kirchhain öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte nach Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Bauamt der Stadt Kirchhain, Borngasse 20, Zimmer 25, 35274 Kirchhain, während der Dienststunden zwei Wochen lang ausgelegt.

### Begründung

Der Planfeststellungsbeschluss für die Renaturierung der Wohra und ihrer Aue bei Kirchhain ist am 10. März 2008 vom Regierungspräsidium Gießen erlassen worden.

Ziel der Maßnahme ist es, den Wohra-Sandfang aufzugeben und dabei die Mühlen-Wohra als Gewässer II. Ordnung in vollem Umfang zu erhalten. Zur Renaturierung der Wohra-Flutmulde ist die Neuanlage eines Nebengerinnes der Wohra vorgesehen. Außerdem ist eine Eindeichung, zum verbesserten Hochwasserschutz des Gewerbegebietes Kirchhain-West im Bereich der Firma Wagner, geplant.

Durch die geplanten Baumaßnahmen werden landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Umfang von ca. 30 ha in Anspruch genommen. Der Wasserverband Lahn - Ohm erwirbt Flächen in dieser Größenordnung mittels Landverzichtserklärungen nach § 52 FlurbG.

Zur Umsetzung der Ergebnisse des Planfeststellungsbeschlusses hat der Wasserverband Lahn - Ohm die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG beantragt.

Das Flurbereinigungsverfahren dient insbesondere den Zielen:

- die vom Wasserverband Lahn-Ohm angekauften Flächen in den Maßnahmenbereich zu legen.
- Neuordnung der verbleibenden Flächen nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, so dass mögliche Nachteile durch die Maßnahme des Wasserverbandes für die Grundstückseigentümer reduziert werden.

Darüber hinaus sollen Landnutzungskonflikte aufgelöst und Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung ermöglicht werden

Die Teilnehmer werden nicht zu Kosten zur Ausführung der Flurbereinigung herangezogen.

Die Flurbereinigungsbehörde hat das Anhörungsverfahren nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG vor Anordnung der Flurbereinigung durchgeführt. Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 10.02.2009 wurden die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer zu einer Aufklärungsversammlung am 03.03.2009 gem. § 5 Abs. 1 in das Bürgerhaus Kirchhain eingeladen. Dort wurden sie eingehend über das geplante Verfahren einschließlich der Kosten aufgeklärt.

Damit liegen die Voraussetzungen zur Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens vor.

### Rechtsbehelfsbelehrung

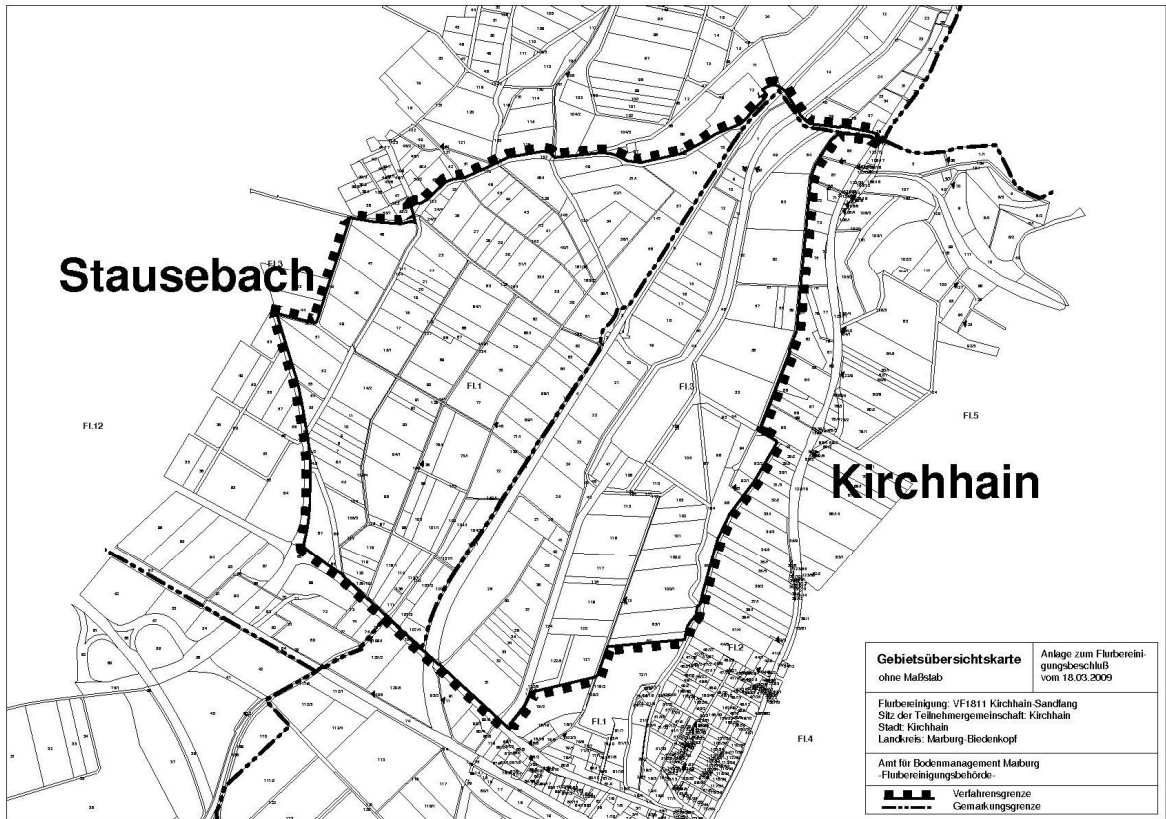
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim **Amt für Bodenmanagement Marburg - Flurbereinigungsbehörde - , Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg**, erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim **Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden**, als Obere Flurbereinigungsbehörde, zulässig.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Az.: 2 - VF 1811 Kirchhain-Sandfang

Marburg, den 18. März 2009

**Amt für Bodenmanagement Marburg**  
**- Flurbereinigungsbehörde -**  
gez. Lips (Amtsleiter)



**Stausebach**

**Kirchhain**

<b>Gebietsübersichtskarte</b> ohne Maßstab	Anlage zum Flurbereinigungsverfahren vom 18.03.2009
Flurbereinigung: VF1811 Kirchhain-Sandfang Sitz der Teilnehmergemeinschaft: Kirchhain Stadt: Kirchhain Landkreis: Marburg-Biedenkopf	
Amt für Bodenmanagement Marburg-Flurbereinigungsbehörde	
	Verfahrensgrenze
	Gemarkungsgrenze